

Entgeltordnung für ENplus-zertifizierte Pellethändler in Deutschland

– Gültig ab 01.01.2024 –

Diese Entgeltordnung umfasst ausschließlich die Leistungen des Deutschen Pelletinstitut GmbH (DEPI). Laboranalysen im Zuge des Audits von Absackanlagen werden direkt mit dem gelisteten Labor abgerechnet.

Das zu entrichtende Entgelt für zertifizierte Pellethändler setzt sich zusammen aus

- der Zertifizierungspauschale und
- der Lizenzgebühr.

Die Zahlungspflicht für die Zertifizierungspauschalen beginnt mit der ersten Konformitätsbewertung. Die Lizenzgebühr ist ab dem Datum der Zertifikatserteilung zu entrichten. Die Erstrechnung beinhaltet die Zertifizierungspauschalen und die Lizenzgebühr für die im laufenden Kalenderjahr erwartete Verkaufsmenge.

In den Folgejahren werden die Zertifizierungspauschalen und die Lizenzgebühr jeweils zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt. Die Lizenzgebühr wird für die erwartete jährliche Verkaufsmenge mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz erhoben, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von erwarteter und tatsächlicher Verkaufsmenge zu dem im Vorjahr gültigen Gebührensatz.

Sämtliche Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zertifizierungspauschale

Für die mit der Konformitätsbewertung verbundenen Leistungen einschließlich der Inspektionen wird abhängig von der Art der Handelstätigkeit bei Unternehmen mit nur einem Standort oder bei Multisite-Unternehmen für die Zentrale eine jährliche **Zertifizierungspauschale** erhoben. Diese ist in jedem Jahr gleich, unabhängig davon, ob ein Vor-Ort-Audit stattfindet oder nicht:

- **Händler mit physischem Kontakt zur Ware** liefern lose Pellets in Kleinlieferungen ≤ 20 t an Endverbraucher aus. Sie werden durch Vor-Ort- und Ferninspektionen geprüft. Lagerstandorte werden einmal in der Zertifizierungsperiode vor Ort auditiert.
- **Händler loser Ware mit Auslieferung über zertifizierte Dienstleister** betreiben keine Lager, liefern keine lose Ware selbst aus und sacken nicht ab. Sie werden per Ferninspektionen geprüft.
- **Sackwarehändler** liefern keine lose Ware an Verbraucher und sacken nicht ab. Sie werden per Ferninspektionen geprüft.
- **Zertifizierte Pelletproduzenten mit Endkundenvertrieb** benötigen eine Händlerzertifizierung um Kleinlieferungen < 20 t zertifizierter Pellets an Verbraucher durchführen zu können oder um andere Pellets als aus eigener Produktion zu verkaufen. Die Handelstätigkeit wird durch Vor-Ort- und Ferninspektionen geprüft.

Höhe der jährlichen Zertifizierungspauschalen bei Unternehmen mit nur einem Standort oder bei Multisite-Unternehmen für die Zentrale:

Art der Handelstätigkeit	Zertifizierungspauschale
Händler mit physischem Kontakt	500 €
Händler mit Auslieferung über zertifizierte Dienstleister/ Händler von Sackware mit eigener ID	200 €
Produzenten mit Endkundenvertrieb (zusätzlich zur Zertifizierungspauschale für Produktion)	200 €

Im Zuge der Auditierung müssen **Fahrzeuge für Kleinlieferungen ≤ 20 t** stichprobenhaft überprüft werden. Sollten diese nicht an einem zu auditierenden Standort verfügbar sein, fallen zusätzlich **200 Euro** je Anfahrt des Auditors an.

Zusätzlich fallen für **Multisite-Standorte** folgende Zertifizierungspauschalen **je Standort** (außer Zentrale, siehe oben) an. Dies gilt auch für Standorte von Dienstleistern ohne eigenständige Dienstleisterzertifizierung. Wenn an einem Standort mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, dann wird nur die höchste Pauschale abgerechnet und nicht mehrere. Für Standorte, die weniger als 20 km von der Zentrale entfernt sind, wird keine Pauschale berechnet.

Standorte nach Art ihrer zertifizierungsrelevanten Tätigkeit	Zertifizierungspauschale
Weiterer Standort, von dem Kleinlieferungen ≤ 20 t organisiert werden	500 €
Weiterer Standort mit Handel von losen Pellets ohne physischen Kontakt	200 €
Standort für Großlieferungen > 20 t von Pellets	200 €
Weiterer Produktionsstandort mit Händlertätigkeiten (lose Ware)	200 €
Lagerstandort (Endkundenhandel)	200 €
Selbstbedienungsanlage	200 €
Absackungsanlage von Pellets	500 €

Weitere Probenahme zusätzlich zur Probe beim jährlichen Audit

Einmal im Jahr findet bei jeder Absackungsanlage eine zusätzliche Probenahme mit anschließender Laboranalyse statt. Die **Laborkosten von 335 Euro** werden an die Betriebe weitergegeben, die Kosten der Probenahme trägt das DEPI. Es müssen zumindest alle Parameter mit Grenzwerten geprüft werden. Zusätzlich können freiwillig informative Parameter (Längenverteilung, Feinanteil < 3,15 mm, grober Feinanteil > 3,15 bis < 5,6 mm) kostenpflichtig beauftragt werden. Bei Probenahme über Videotelefonat obliegt das Versenden an das Labor dem Betrieb.

Lizenzgebühr

Für das Recht zur Nutzung des ENplus-Zeichens wird eine **Lizenzgebühr** auf alle verkauften Holzpellets erhoben, die grundsätzlich der Qualitätsklassen ENplus A1, ENplus A2 und ENplus B entsprechen, unabhängig davon, ob sie im Einzelnen als ENplus-Pellets deklariert, nicht deklariert oder gemäß eines anderen Zertifizierungssystems vertrieben werden. Die lizenzpflichtige Tonnage umfasst lose Ware und die Sackware, die mit dem eigenen Qualitätszeichen gekennzeichnet ist, unabhängig ob diese an Endkunden oder Händler verkauft wird. Pellets, die an KWK-Anlagen oder als Einstreu verkauft werden und auf den Liefersdokumenten nicht als ENplus-Ware deklariert sind, sind von der Lizenzgebühr ausgenommen. Dies gilt auch für Pellets, die im Eigenbedarf (auch von Tochterunternehmen) verbraucht werden.

Die Lizenzgebühr beträgt **0,15 Euro pro Tonne** Pellets mit einer Mindestgebühr von **150 Euro**. Produzenten mit Endkundenvertrieb bezahlen neben der Lizenzgebühr, die für die produzierte Menge anfällt (siehe Entgeltordnung für ENplus-zertifizierte Pelletproduzenten in Deutschland) die Lizenzgebühr nur auf Mengen, die mit der Handels-ID gehandelt werden. Mitgliedsunternehmen des DEPV im Bereich Pellethandel zahlen einen Gebührensatz von **0,10 Euro pro Tonne**. Erfolgt der Beitritt in den DEPV unterjährig, so wird die verminderte Lizenzgebühr anteilig ab dem auf den Beitritt folgenden Monat erhoben.